



An das
Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Ulla Jelpke
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Prof. Dr. Maria Böhmer
Mitglied des Deutschen Bundestages
Staatsministerin im Auswärtigen Amt
POSTANSCHRIFT
Kurstraße 36,
11013 Berlin

TEL +49 (0)30 18-17-2926
FAX +49 (0)30 18-17-3903
www.auswaertiges-amt.de

Berlin, den **26. Okt. 2016**

Schriftliche Fragen für den Monat Oktober 2016
Frage Nr. 10-89

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre Frage:

Welche konkreten Schritte im Einzelnen unternimmt die Bundesregierung gegenüber den türkischen Behörden, um dem Wissenschaftler und deutschen Staatsbürger Dr. Sharo Ibrahim Garip eine Ausreise aus der Türkei nach Deutschland zu ermöglichen, nachdem gegen Dr. Garip aufgrund seiner Unterzeichnung des von über 2.200 Wissenschaftlern und Hochschuldozenten mitgetragenen Aufrufs der mittlerweile mit dem Aachener Friedenspreis 2016 ausgezeichneten Initiative „Akademiker für den Frieden“ für ein Ende des Krieges im Osten der Türkei durch eine Verhandlungslösung ein mit einer seit bereits acht Monaten andauernden Ausreisesperre verbundenes Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, und inwieweit ist die Bundesregierung der Auffassung, dass eine Ablehnung von Dr. Garips Antrag auf Sozialhilfe für Deutsche im Ausland zulässig war, weil bei einem monatlichen Verdienst durch das Erteilen von Kurdischunterricht zwischen 156 und 312 Euro keine „außergewöhnliche Notlage“ vorliege (<http://www.zeit.de/2016/40/tuerkei-ausreiseverbot-deutscher-wissenschaftler>)?

beantworte ich wie folgt:

Der Fall des deutschen Wissenschaftlers Dr. Sharo Garip ist der Bundesregierung bekannt, ihre Vertreter stehen dazu seit März 2016 in regelmäßigem Kontakt mit dem Betroffenen und den türkischen Behörden. Mit Nachdruck und auf verschiedenen Kanälen setzt sich die Bundesregierung dabei für eine Lösung dieses Falles ein. Eine Offenlegung einzelner Details zu vertraulichen Gesprächen von Vertretern der Bundesregierung mit Vertretern türkischer Behörden kann hier nicht erfolgen, da dies die Aussichten auf eine Lösung des Falles schmälern würde.

Über die Bewilligung von Leistungen von Sozialhilfe für Deutsche im Ausland nach dem Sozialgesetzbuch (SGB XII), zweites Kapitel des Zwölften Buches, entscheidet im jeweiligen Einzelfall der überörtliche Träger der Sozialhilfe, in dessen Zuständigkeit die antragstellende Person geboren ist. Dem Grundsatz nach gibt es keine Sozialhilfe für Deutsche im Ausland. Ausnahmen von diesem Grundsatz gibt es nur für Deutsche, die bereits im Ausland leben, sich in einer außergewöhnlichen Notlage befinden und zugleich nachgewiesen haben, dass eine Rückkehr aus den in § 24 SGB XII genannten Gründen nicht möglich ist.

Da die Leistungen nach dem Zweiten Kapitel SGB XII in landeseigener Verwaltung ausgeführt werden, kann nur die zuständige Landesverwaltung Auskünfte darüber erteilen, ob im erfragten Einzelfall die Ablehnung allein aufgrund des in der Frage genannten Verdienstes oder aus anderen Gründen gerechtfertigt war.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. Böls'.